



POLIZEI
Hamburg

Verkehrsdirektion, Postfach 60 02 80, D - 22202 Hamburg

Herrn/Frau

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Hamburg

Verkehrsdirektion
VD 511

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Telefon 040 4286 - 55412

Telefax 040 4286 - 55419

Email vd51@polizei.hamburg.de

Sachbearbeiter **Ulrike Gercke**

Aktenzeichen: [REDACTED]

10. August 2017

Antrag auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihr Schreiben vom [REDACTED] 2017 an die örtliche Straßenverkehrsbehörde am Polizeikommissariat 14 wurde zur weiteren Prüfung an die zentrale Straßenverkehrsbehörde der Verkehrsdirektion -VD51- weitergeleitet und ist hier am [REDACTED] 2017 eingegangen. Ihr Antrag bedarf zur weiteren Prüfung einer Einbindung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, der Behörde für Umwelt und Energie sowie der Behörde für Inneres und Sport.

Zunächst möchte ich Ihnen zu der Thematik folgende Hintergrundinformationen geben:

Grundsätzlich können straßenverkehrsbeschränkende Maßnahmen ein Mittel sein, um die Belastung durch Luftschadstoffe und Lärm zu verbessern.

Eine Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg wurde am 30.06.2017 beschlossen und ist im Internet unter www.hamburg.de/luftreinhaltung veröffentlicht. Die Maßnahmen der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg sind geeignet, die Einhaltung des NO₂-Jahresmittelgrenzwertes schnellstmöglich zu gewährleisten und damit die Anzahl der betroffenen Anwohner auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Hierbei sind insbesondere die Belange des Gesundheitsschutzes und des Verkehrs sorgfältig gegeneinander abgewogen worden. Neben einer Vielzahl von innovativen Projekten, dem Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, der Förderung der Elektromobilität werden auch einzelne verkehrsbeschränkende Maßnahmen dazu führen, dass der NO₂-Jahresmittelgrenzwert in Hamburg schnellstmöglich eingehalten wird.

Die einzelnen Maßnahmen können Sie dem Luftreinhalteplan entnehmen.

Um mögliche Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung in Hamburg aufzuzeigen, wurde im Juli 2013 der Lärmaktionsplan Hamburg 2013 (Stufe 2) der damaligen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt aufgestellt und vom Senat zur Kenntnis genommen.

In diesem wurden basierend auf dem Strategischen Lärmaktionsplan Hamburg 2008, den Ergebnissen der 17 durchgeführten bezirklichen Lärmforen 2009/2010 und der Auswertung weiterer fachspezifischer Planungen lärmmindernde Maßnahmen dargestellt und prioritäre Prüfaufträge festgelegt.

Neben der straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme einer nächtlichen Temporeduktion werden lärmindernde Beläge und passiver Schallschutz als mögliche Lösungsansätze zur Lärmreduktion skizziert.

Alle Straßen, die im Lärmaktionsplan 2013 (Stufe 2) als die 40 lautesten Straßen Hamburgs identifiziert wurden, sind von einem behördenübergreifenden Arbeitskreis auf eine nächtliche Geschwindigkeitsreduktion überprüft worden. Hierbei handelt es sich um einen systematischen, wissenschaftlichen Prüfprozess, welcher auch eine Evaluierung der Maßnahmen beinhaltet.

In folgenden Straßenabschnitten wurde bereits 2014 pilotweise eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h zur Nachtzeit angeordnet:

- Winsener Straße zwischen Jägerstraße und A253
- Moorstraße
- Harburger Chaussee zwischen An der Hafenbahn und Gewerbegebiet.

Es ist geplant, diesen Pilotversuch um folgende zehn weitere Straßenabschnitte nach Prüfung zu erweitern.

Bezirk	Straße	von	bis
Nord	Braamkamp	Alsterdorfer Straße	Jahnring
Nord	Tarpenbekstraße	Martinistraße	Lokstedter Weg
Nord	Mühlendamm - Kuhmühle	Lübecker Straße	Armgartstraße
Altona	Holstenstraße	Gählerstraße	Max-Brauer-Allee
Bergedorf	Bergedorfer Straße B5	Vierlandenstraße	Wentorfer Straße
Bergedorf	Holtenklinker Straße B5	Justus-Brinckmann- Straße	Wentorfer Straße
Mitte	Rennbahnstraße - Homer Rampe	Washingtonallee	Bergedorfer Straße B 5
Mitte	Eiffestraße B5	Luisenweg	Rückersweg
Wandsbek	Bramfelder Chaussee	Fabritiusstraße	Hellbrookkamp
Eimsbüttel	Vogt-Wells-Straße	Julius-Vosseler-Straße	Osterfeldstraße

Im Lärmaktionsplan ist im Rahmen des Programms der lautesten Straßen auch ein Förderprogramm zum passiven Schallschutz aufgeführt. Dies ist im September 2016 angelaufen. Bei Lärmwerten ab 65 dB(A) Tags oder ab 55 dB(A) Nachts werden nach diesem Programm Maßnahmen für die Herstellung von Schallschutzmaßnahmen, wie Fenster, verglaste Balkone, Prallscheiben vor den Fenstern sowie Lüftungseinrichtungen an bestehenden Wohngebäuden mit für zum dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumen (Aufenthaltsräume) und Schallschutzmaßnahmen auf dem Grundstück gefördert. Dabei handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 65 bis 75 %. Die Förderrichtlinie richtet sich an Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte von vermieteten Mehrfamilienhäusern, Wohnungseigentümergeinschaften und selbst genutzten Wohneigentum. Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) Hamburg berät Sie bei allen Fragen zu/r Förderungsvoraussetzungen/Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zum Förderprogramm finden Sie unter <http://www.ifbh.de/schallschutz>.

Die rechtliche Grundlage für o.g. Maßnahmen bildet die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Eine den fließenden Verkehr beschränkende Anordnung kommt nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO jedoch nur in Betracht, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage für die in § 45 StVO genannten Rechtsgüter besteht.

Die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und/oder andere straßenverkehrsbehördliche, den allgemeinen Verkehr beschränkende, Maßnahmen setzen aus rechtlichen Gründen eine Einzelfallprüfung und den Nachweis der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme voraus. Dabei sind alle berechtigten Interessen der Antragsteller, der Allgemeinheit und der sich (aus den sich verändernden Verkehrsabläufen) neu ergebenden Betroffenen sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Die zuständige Behörde darf aber auch bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen absehen, wenn ihr dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile gerechtfertigt erscheint. Insofern kann Ihr Antrag letztlich unter Würdigung der vorgenannten Aspekte auch ablehnend beschieden werden.

Bitte beachten Sie, dass für die Bearbeitung und förmliche Bescheidung Ihres Antrages auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach § 45 StVO Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (§ 1 GebOSt i.V.m. Gebührentatbestandsnummer 399 der Anlage zur GebOSt) – auch im Falle eines ablehnenden Bescheides – erhoben werden müssen.

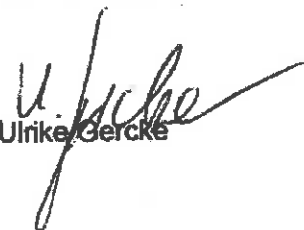
Gemäß dieses Gebührentatbestandes werden Gebühren nach Zeitaufwand mit 12,80 € je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben. Für die Bearbeitung und förmliche Bescheidung der eingegangenen Anträge ist von einer Bearbeitungszeit von bis zu sieben Arbeitsstunden pro Antrag auszugehen. Es können somit Gebühren in Höhe von ca. 360.- € für Sie entstehen.

Wenn Sie vor dem Hintergrund dieser Informationen eine förmliche Bescheidung Ihres Antrags wünschen, bitten wir Sie um einen entsprechenden Hinweis. Ihre Entscheidung bezüglich der förmlichen gebührenpflichtigen Bescheidung Ihres Antrages bitte ich Sie schriftlich bis zum 07.09.2017 an die o.g. Adresse mitzuteilen.

Sofern Sie eine förmliche Bescheidung wünschen, wird der konkrete Prüfprozess unter Einbindung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, der Behörde für Umwelt und Energie sowie der Behörde für Inneres und Sport nach Eingang Ihres Antwortschreibens aufgenommen. Sollten Sie von einer Bescheidung Abstand nehmen oder sich innerhalb der Frist nicht melden, wird dieser Prozess nicht eingeleitet.

Ihr Antrag wird in diesem Fall als allgemeiner Hinweis aufgenommen und ggf. bei geplanten baulichen oder straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen in die Bewertung aufgenommen. Sie werden allerdings keine weitere Antwort zu Ihrem Antrag erhalten.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrike Gercke